KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 26.01.1996
KOM(96) 23 endg.

96/0021 (ACC)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EG) DES RATES

zur Änderung der Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 519/94 über die gemeinsame Regelung der Einfuhren aus bestimmten Drittländern

(von der Kommission vorgelegt)

Begründung

Am 6. Dezember 1995[1] legte die Kommission dem Rat einen Bericht über die mit der Verordnung (EG) Nr. 519/94 des Rates vom 7. März 1994[2] eingeführten mengenmäßigen Kontingente und Überwachungsmaßnahmen vor.

Dieser Verordnungsvorschlag enthält die in dem genannten Bericht von der Kommission vorgeschlagenen operationellen Änderungen, und zwar

- Abschaffung des Kontingents für Straßenhandschuhe (KN-Codes 4203 29 91 und 4203 29 99) und des Kontingents für nichtkombinierte Autoradios (KN-Code 8527 29);

- Zusammenfassung der drei "Spielzeug"-Kontingente (KN-Codes 9503 41, 9503 49 und 9503 90) zu einem einzigen Kontingent;

- Erhöhung der Kontingente um 10%, außer bei den Schuhen, wo infolge der besonderen Empfindlichkeit des Sektors lediglich eine Erhöhung um 2% gerechtfertigt ist;

- Abschaffung der Überwachungsmaßnahmen für 11 Waren, deren Einfuhren im Jahr 1994 zu vernachlässigen oder im Vergleich zu 1993 zurückgegangen sind (geröstete Zichorienwurzeln, andere geröstete Kaffeemittel, Chromtrioxid, Monothiole, Reaktivfarbstoffe, andere Farbmittel, Rohre und Rinnen, Fliesen und Platten, Glasballons, Fahrräder, Besen und Bürsten).

---

1 KOM(95) 614

2 ABl. Nr. L 67 vom 10.03.1994, S. 89.

Vorschlag

Verordnung (EG) Nr. .../96 des Rates

vom ... 1996

zur Änderung der Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 519/94 über die gemeinsame Regelung der Einfuhren aus bestimmten Drittländern

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 519/94 des Rates vom 7. März 1994[1] über die gemeinsame Regelung der Einfuhren aus bestimmten Drittländern und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nrn. 1765/82, 1766/82 und 3420/83 wurden gegenüber der Volksrepublik China bestimmte in Anhang II der genannten Verordnung aufgeführte mengenmäßige Kontingente und bestimmte in Anhang III der genannten Verordnung aufgeführte Überwachungsmaßnahmen eingeführt.

Bei der Festlegung der Höhe dieser Kontingente verfolgte der Rat das Ziel, ein gewisses Gleichgewicht zwischen einem angemessenen Schutz der betroffenen Wirtschaftszweige der Gemeinschaft und - in Anbetracht der verschiedenen auf dem Spiel stehenden Interessen - der Erhaltung eines annehmbaren Handelsniveaus mit der Volksrepublik China zu wahren.

Bei der Verwaltung der Kontingente hat eine Überprüfung der Situation der betroffenen Gemeinschaftshersteller gezeigt, daß eine Anpassung der Höhe der Kontingente angemessen wäre, ohne dem obengenannten Ziel zuwiderzulaufen oder den Gemeinschaftsmarkt zu beunruhigen. Was die Schuhe betrifft, so legt die besondere Empfindlichkeit dieses Sektors eine geringere Erhöhung als bei den übrigen Waren nahe.

Nach der Prüfung der wichtigsten Wirtschaftsindikatoren, insbesondere der Höhe der Produktion und des Verbrauchs in der Gemeinschaft, scheint es angebracht, die Abschaffung des Kontingents für Handschuhe der HS/KN-Codes 4203 29 91 und 4203 29 99 und des Kontigents für nichtkombinierte Autoradios des HS/KN-Codes 8527 29 ins Auge zu fassen.

---

1 ABl. Nr. L 67 vom 10.03.1994, S. 89.

Es ist angezeigt, die drei Kontingente für Spielzeug der HS/KN-Codes 9503 41, 9503 49 bzw. 9503 90 zu einem einzigen Kontingent zusammenzufassen, um den betroffenen Wirtschaftsbeteiligten bei der Verwaltung dieser Kontingente eine größere Flexibilität zu ermöglichen.

Bei einer Reihe von Waren, deren Einfuhren im Jahr 1994 zu vernachlässigen oder im Vergleich zu 1993 zurückgegangen sind, scheint die Aufrechterhaltung von Überwachungsmaßnahmen nicht mehr unbedingt erforderlich. Es ist daher angebracht, diese Waren im Interesse einer einfacheren Verwaltung von der Liste der Waren, die Überwachungsmaßnahmen unterliegen, zu streichen.

Folglich müssen die mit der Verordnung (EG) Nr. 519/94 eingeführten mengenmäßigen Kontingente und Überwachungsmaßnahmen gemäß den Anhängen dieser Verordnung geändert werden -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 519/94 wird durch Anhang I der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 519/94 wird durch Anhang II der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft. Sie gilt ab 1. Januar 1996.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

ANHANG I

Anhang II

Liste der Kontingente für bestimmte Waren mit Ursprung in China

Bezeichnung der Waren	**HS-/KN-Code**	**Kontingente (Jahresbasis)**
Schuhe der HS/KN-Codes	ex 6402 99*	39.935.000 Paar
	6403 51 6403 59	2.795.000 Paar
	ex 6403 91* ex 6403 99*	12.120.000 Paar
	ex 6404 11*	18.595.000 Paar
	6404 19 10	32.535.000 Paar
Gegenstände zum Tisch- und Küchengebrauch, aus Porzellan des HS/KN-Codes	6911 10	48.000 Tonnen
Anderes keramisches Geschirr, andere keramische Haushaltsgegenstände des HS/KN-Codes	6912 00	36.300 Tonnen
Glaswaren zur Verwendung bei Tisch, in der Küche, bei der Toilette, usw. des HS/KN-Codes	7013	15.600 Tonnen
Rundfunkempfangsgeräte des HS/KN-Codes	8527 21	2.450.000 Einheiten
Spielzeug der HS/KN-Code	9503 41 9503 49 9503 90	1.160.000.000 ECU

---

* Ausgenommen

a) Schuhe, die für die Ausübung einer Sportart bestimmt, mit einer nicht gespritzten Sohle, und mit Dornen, Krampen, Klammern, Stollen oder ähnlichen Vorrichtungen versehen oder für deren Anbringung hergerichtet sind;

b) nach Spezialtechniken hergestellte Schuhe : Schuhe mit einem cif-Preis je Paar von 9 ECU oder mehr, für Sportzwecke, mit ein- oder mehrlagiger formgepreßter Sohle, nicht gespritzt, aus Spezialkunststoffen, die durch vertikale oder laterale Bewegungen verursachte Stöße dämpfen; die Schuhe weisen besondere technische Merkmale auf wie gas- oder flüssigkeitsgefüllte hermetische Kissen, stoßabfedernde oder stoßdämpfende mechanische Komponenten oder Spezialwerkstoffe wie Polymere niedriger Dichte.

ANHANG II

Anhang III

Liste der der gemeinschaftlichen Überwachung unterliegenden Waren mit Ursprung in der Volksrepublik China

Warenbezeichnung	**HS/KN-Code**
Lebensmittelzubereitungen der HS/KN-Codes:	1901 90 91
	1901 90 99
Ammoniumchlorid:	2827 10 00
Andere mehrwertige Alkohole:	2905 49 90
Zitronensäure:	2918 14 00
Tetracycline und ihre Derivate:	2941 30 00
Chloramphenicol:	2941 40 00
Basische Farbstoffe und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe:	3204 13 00
Küpenfarbstoffe und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe:	3204 15 00
Pyrotechnische Artikel:	3604
Polyvinylalkohole:	3905 20 00
Schuhe der HS/KN-Codes:	6402 19
	ex 6402 99*
	6403 19
	ex 6403 91*
	ex 6403 99*
	ex 6404 11*
Keramische Ziergegenstände aus Porzellan:	6913 10
Anderes Glas des HS/KN-Codes:	7004 90
Nichtlegiertes Zink mit einem Zinkgehalt von weniger als 99,99 GHT:	7901 12
Spielzeug der HS/KN-Codes:	9503 30
	9503 60
Spielkarten:	9504 40
Besen und Bürsten der HS/KN-Codes:	9603 29
	9603 30
	9603 40
	9603 90

---

* a) Schuhe mit nicht gespritzter Sohle, die für die Ausübung einer Sportart bestimmt und mit Dornen, Krampen, Klammern, Stollen oder ähnlichen Vorrichtungen versehen oder für deren Anbringung hergerichtet sind;

b) in Spezialtechniken hergestellte Schuhe: Schuhe mit einem cif-Preis je Paar von 9 ECU oder mehr für Sportzwecke mit ein- oder mehrlagiger formgepreßter Sohle, nicht gespritzt, aus Spezialkunststoffen, die durch vertikale oder laterale Bewegungen verursachte Stöße dämpfen. Die Schuhe weisen besondere technische Merkmale auf, wie gas- oder flüssigkeitsgefüllte hermetische Kissen, stoßabfedernde oder stoßdämpfende mechanische Komponenten oder Spezialwerkstoffe wie Polymere niedriger Dichte.

ISSN 0256-2383

KOM(96) 23 endg.

DOKUMENTE

DE 02 11

Katalognummer : CB-CO-96-023-DE-C

ISBN 92-77-99677-3

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

L-2985 Luxemburg